

**Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach  
Ethnomusikologie  
(Erwerb von 45 ECTS-Punkte)  
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**Vom 14. Juli 2011**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2011-66](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-66))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

**Inhaltsübersicht**

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen .....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse .....	3
§ 5 Modularisierung, ECTS .....	5
§ 6 Kontrollprüfungen.....	5
§ 7 Prüfungsausschuss .....	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan .....	5
§ 10 Unterrichtssprache .....	6
<b>2. Teil: Durchführung der Prüfungen</b> .....	6
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	6
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren .....	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen .....	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen .....	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen .....	9
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen .....	9
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium .....	9
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung.....	10
§ 18 Bildung der Gesamtnote.....	10
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde.....	11
<b>3. Teil: Schlussvorschriften</b> .....	11
§ 20 Inkrafttreten .....	11

**Anlage SFB: Studienfachbeschreibung**

## Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

## 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Das Studienfach Ethnomusikologie wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU als forschungsorientiertes Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. <sup>2</sup>Wird die Abschlussarbeit im Studienfach Ethnomusikologie angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben. <sup>3</sup>Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

2) <sup>1</sup>Das Master-Studienfach Ethnomusikologie schließt sich typischerweise an einen musikwissenschaftlichen grundständigen Studiengang mit musikhistorischen und ethnomusikologischen oder systematischen Schwerpunkten an. <sup>2</sup>Es ist grundsätzlich interdisziplinär ausgerichtet. <sup>3</sup>Durch das Studium werden folgende Qualifikationen erworben:

- Kenntnisse der gegenwärtigen und historischen Ethnomusikologie. Die Studierenden lernen neben den vertieften wissenschaftlichen Grundlagen des Faches zumindest eine Regionalkultur in Geschichte und Gegenwart kennen, auch um eine zweite Perspektive zum Verständnis der eigenen Kultur zu gewinnen.
- Vertiefung von Kenntnissen der allgemeinen Musikwissenschaft hinsichtlich der Internationalität von Musik und Musikkonzepten. Die Studierenden erwerben insbesondere analytische, ästhetische und systematisch-soziologische Kenntnisse zu „globaler“ westlicher Musik insbesondere des 19. und „globaler“ internationaler Musik des 20. und 21. Jahrhunderts.
- Vermittlung von Kenntnissen zu interdisziplinärer Theorie und musikwissenschaftlicher bzw. ethnomusikologischer Praxis transkultureller Transferphänomene. Die Rezeptions- und Assimilationsmechanismen in Geschichte und Gegenwart sind hierbei aus möglichst zahlreichen kulturellen Perspektiven zu erschließen.
- Elaborierte multimediale Vermittlungs- und Präsentationskompetenz.

<sup>4</sup>Durch die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Ethnomusikologie zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Ethnomusikologie insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Durch die Master-Prüfung im Studienfach Ethnomusikologie soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die fachspezifischen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbständig anzuwenden. <sup>2</sup>Sie führt zum Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Ethnomusikologie.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studienfach Ethnomusikologie kann nur zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach bzw. Bereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
<b>Hauptfach Ethnomusikologie</b>	<b>45</b>		
Pflichtbereich		25	
Wahlpflichtbereich		20	
<b>zweites Hauptfach</b>	<b>45</b>		
<b>Abschlussarbeit</b>	<b>30</b>		
<i>gesamt</i>	120		

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) <sup>1</sup>Das Master-Studienfach Ethnomusikologie kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Hauptfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird. <sup>2</sup>Empfohlen wird insbesondere die Kombination mit einem zweiten geistes- bzw. kulturwissenschaftlichen Master-Studienfach.

(4) Das Master-Studienfach Ethnomusikologie hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Master-Studienfach Ethnomusikologie, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Ethnomusikologie erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von mindestens jeweils 10 ECTS-Punkten in den Bereichen Ethnomusikologie, historische Musikwissenschaft sowie systematische Musikwissenschaft im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs Musikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten bzw. von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Musikwissenschaft (Erwerb von 85 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium der Ethnomusikologie für das jeweils folgende Semester sind in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Ethnomusikologie festgelegten Form bis zum 15. Juli an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Ethnomusikologie erhalten zu können. <sup>3</sup>Für

den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studiengang,
  - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
  - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Ethnomusikologie bestehenden Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Ethnomusikologie erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) <sup>1</sup>Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Ethnomusikologie. <sup>2</sup>Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Ethnomusikologie nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. <sup>2</sup>Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Ethnomusikologie zugelassen.

(7) <sup>1</sup>Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Bachelor-Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von mindestens jeweils 10 ECTS-Punkten in den Bereichen Ethnomusikologie, historische Musikwissenschaft sowie systematische Musikwissenschaft im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs

Musikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten bzw. von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Musikwissenschaft (Erwerb von 85 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

<sup>2</sup>Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studienfach Ethnomusikologie nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) <sup>1</sup>Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

### **§ 5 Modularisierung, ECTS**

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

### **§ 6 Kontrollprüfungen**

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

### **§ 7 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

### **§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. <sup>3</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>2</sup>Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

### **§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan**

(1) Die Module des Master-Studienfachs Ethnomusikologie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) <sup>1</sup>Das Institut für Musikforschung gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. <sup>2</sup>Es gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen exemplarischen Verlauf des Studiums.

## **§ 10 Unterrichtssprache**

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>1</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

## **2. Teil: Durchführung der Prüfungen**

### **§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 11a Multiple-Choice-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. <sup>4</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>6</sup>Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x, die zwischen Null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

<sup>2</sup>Für Einfachauswahlaufgaben gilt: <sup>3</sup>Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

<sup>4</sup>Für Mehrfachauswahlaufgaben gilt: <sup>5</sup>Je Mehrfachauswahlaufgabe wird eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. <sup>6</sup>Der Prüfling erhält für jede Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. <sup>7</sup>Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. <sup>8</sup>Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird einheitlich im Rahmen sämtlicher Mehrfachauswahlaufgaben einer Prüfung entweder jeweils ein Minuspunkt (Bewertungsvariante 1) oder jeweils kein Punkt (Bewertungsvariante 2) für die Grundwertung vergeben. <sup>9</sup>Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bewertungsvariante 1 oder Bewertungsvariante 2 erfolgen soll und gibt die getroffene Entscheidung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. <sup>10</sup>Die Grundwertung einer Frage kann Null Punkte nicht unterschreiten. <sup>11</sup>Die erreichten Bewertungseinheiten errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. <sup>12</sup>Die insgesamt für die Mehrfachauswahlaufgaben erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(3) <sup>1</sup>Eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils erfolgt dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Sätze 2 bis 12 ermöglicht.

<sup>2</sup>Die Feststellung, ob der Multiple-Choice-Prüfungsteil in diesen Fällen bestanden wurde, erfolgt jeweils einheitlich entweder nach Maßgabe der Bestehensvariante 1 (Satz 3) oder nach Maßgabe der Bestehensvariante 2 (Sätze 4 bis 12); der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bestehensvariante 1 oder Bestehensvariante 2 erfolgen soll und gibt diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.

<sup>3</sup>Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt gemäß Bestehensvariante 1 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 60 Prozent der als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten tatsächlich erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert nicht bei Null liegt.

<sup>4</sup>Bei einem Vorgehen gemäß Bestehensvariante 2 wird der Zufallserwartungswert ermittelt.

<sup>5</sup>Dieser berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Prüfling durch bloß zufällige Auswahl von Antwortvorschlägen korrekte Antworten erzielt (Ratewahrscheinlichkeit). <sup>6</sup>Der Zufallserwartungswert wird zunächst für jede einzelne Aufgabe berechnet. <sup>7</sup>Bei Einfachauswahlaufgaben beträgt die Ratewahrscheinlichkeit 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe. <sup>8</sup>Bei Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, liegt die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag bei 50% (dies entspricht 1:2 oder  $\frac{1}{2}$ ). <sup>9</sup>Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit  $\frac{1}{2}$ . <sup>10</sup>Auch dieser Wert wird gegebenenfalls wieder mit dem Gewichtungsfaktor der Aufgabe multipliziert. <sup>11</sup>Abschließend wird der Zufallserwartungswert über alle Aufgaben aufsummiert und von den als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten abgezogen.

<sup>12</sup>Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt nach Bestehensvariante 2 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 33 Prozent der nach Satz 11 berechneten erreichbaren Bewertungseinheiten erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über dem Zufallserwartungswert liegt.

(4) <sup>1</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht (gemäß Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 1 zur Anwendung kommt, bzw. gemäß Abs. 3 Satz 12 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 2 zur Anwendung kommt, wobei jeweils die niedrigere Vorgabe maßgeblich ist), so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten. <sup>2</sup>Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) bzw. Abs. 3 Satz 12 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

## **§ 12 Anmeldung zu Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch den Studierenden oder die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. <sup>2</sup>Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. <sup>4</sup>Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. <sup>5</sup>Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

## **§ 13 Bewertung von Prüfungen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Absatz 4 ASPO gilt: falls sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herange-



zogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 14 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelungen des § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer und Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

### **§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

### **§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium**

(1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Ethnomusikologie werden 20 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. <sup>3</sup>Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Ethnomusikologie oder im zweiten Master-Studienfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. <sup>4</sup>Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer bzw. Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. <sup>5</sup>Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. <sup>6</sup>Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. <sup>7</sup>Das Thema kann bei einer im Master-Studienfach Ethnomusikologie angefertigten Abschlussarbeit erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Master-Studienfach Ethnomusikologie mindestens 30 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs erworben hat. <sup>8</sup>Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>9</sup>Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. <sup>10</sup>Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>11</sup>Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. <sup>12</sup>Weitere Details wer-

den in § 23 ASPO geregelt. <sup>13</sup>Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Wird die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Ethnomusikologie oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Master-Studienfach Ethnomusikologie angefertigt, so findet ein Abschlusskolloquium statt. <sup>2</sup>Details zu Umfang und zur Durchführung werden in der SFB und dem Modulhandbuch geregelt.

### § 17 Bestehen der Master-Prüfung

<sup>1</sup>Die Master-Prüfung im Studienfach Ethnomusikologie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie in der Anlage SFB genannten Aufteilung in Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereiche bestanden wurden, wobei im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Module mit benoteten Prüfungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten absolviert sein müssen. <sup>2</sup>Neben den im Rahmen des zweiten gewählten Master-Studienfachs zu erbringenden Modulen im Umfang von ebenfalls mindestens 45 ECTS-Punkten ist weiterhin eine Abschlussarbeit (nach Maßgabe der jeweils einschlägigen SFB eventuell mit Abschlusskolloquium) im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>3</sup>Diese kann entweder in einem der Master-Studienfächer oder fächerübergreifend angefertigt werden.

### § 18 Bildung der Gesamtnote

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 aus den Studienfachnoten gebildet. <sup>2</sup>In die Studienfachnote für das Master-Studienfach Ethnomusikologie gehen die Noten aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen sowie gegebenenfalls die Note der Abschlussarbeit ein. <sup>3</sup>Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten aus Modulen mit benoteten Prüfungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten ermittelt. <sup>4</sup>Für den Fall, dass der oder die Studierende im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Module mit benoteten Prüfungen im Umfang von mehr als 10 ECTS-Punkten absolviert hat, finden die Regelungen des § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung. <sup>5</sup>Abweichend von § 34 Abs. 2 Satz 1 ASPO werden die einzelnen Bereiche bei der Ermittlung der Studienfachnote (und damit der Gesamtnote) wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussarbeit im Master-Studienfach Ethnomusikologie</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
<b>Hauptfach Ethnomusikologie</b>	<b>75</b>					75/120
Pflichtbereich		25			30/75	
Wahlpflichtbereich		20			15/75	
Abschlussarbeit		30			30/75	
<b>zweites Hauptfach</b>	<b>45</b>					45/120
<i>Gesamt</i>	120					

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
<b>Hauptfach Ethnomusikologie</b>	<b>60</b>					60/120
Pflichtbereich		25			24/60	
Wahlpflichtbereich		20			12/60	
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		15			24/60	
<b>zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)</b>	<b>60</b>					60/120
<i>Gesamt</i>	120					

<i>Abschlussprüfung im zweiten Master-Studienfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
<b>Hauptfach Ethnomusikologie</b>	<b>45</b>					45/120
Pflichtbereich		25			30/45	
Wahlpflichtbereich		20			15/45	
<b>zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)</b>	<b>75</b>					75/120
<i>gesamt</i>	120					

### § 19 Übergabe der Master-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Ethnomusikologie oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Master-Hauptfach Ethnomusikologie angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

### 3. Teil: Schlussvorschriften

#### § 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Ethnomusikologie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Ethnomusikologie (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Musikforschung)

Stand: 2011-06-07

**Legende:** V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit;  
 TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

**Anmerkungen:**

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Prüfer/in mit LV-Beginn fest, welche Form für die jeweilige LV im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei **mehreren Prüfungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese gleich gewichtet, sofern nicht anderes dazu angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>Pflichtbereich (25 ECTS-Punkte)</b>											
<b>04-EM-THE</b>	<b>2011-WS</b>	<b>Theorie der Vergleichenden und Historischen Ethnomusikologie</b>		<b>10</b>	<b>1</b>						
04-EM-THE-1	2011-WS	Theorie der Vergleichenden und Historischen Ethnomusikologie	S+S	10	1		NUM	a) Referat (Ca. 15 Min) mit Handout (Ca. 1 S) und b) Hausarbeit (Ca. 6 S) und c) Mündliche Prüfung (Ca. 20 Min)	Deutsch und/oder Englisch		
<b>04-EM-REG</b>	<b>2011-WS</b>	<b>Ethnomusikalische Regionalforschung und musikalische Ethnographie</b>		<b>10</b>	<b>1</b>						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EM-REG-1	2011-WS	Ethnomusikalische Regionalforschung und musikalische Ethnographie	S+S	10	1		NUM	a) Referat (Ca. 15 Min) mit Handout (Ca. 1 S) und b) Hausarbeit (Ca. 6 S) und c) Mündliche Prüfung (Ca. 15 Min)	Deutsch und/oder Englisch		
<b>04-EM-KUL</b>	<b>2011-WS</b>	<b>Kulturtransferforschung in Geschichte und Gegenwart</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
04-EM-KUL-1	2011-WS	Kulturtransferforschung in Geschichte und Gegenwart	S	5	1		B/NB	a) Referat (Ca. 15 Min) mit Handout (Ca. 1 S) und b) Hausarbeit (Ca. 6 S)	Deutsch und/oder Englisch		
<b>Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Im Wahlpflichtbereich müssen mindestens 10 ECTS-Punkte aus Modulen erbracht werden, die mit einer numerischen Bewertung versehen sind.</b>											
<b>04-EM-SO</b>	<b>2011-WS</b>	<b>Sound Studies</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
04-EM-SO-1	2011-WS	Sound Studies	Ü	5	1		B/NB	Übungen und Aufgaben lösen (Ca. 70 Std.)			
<b>04-MP-AMP2</b>	<b>2011-WS</b>	<b>Angewandte Musikpädagogik 2 (Handlungsfeld Vermittlung und Organisation)</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
04-MP-AMP2-1	2011-WS	Ausstellungsdidaktik – Museumspädagogik – Kulturmanagement	S	5	1		NUM	Referat (ca. 10 Min. Konzeptskizze)			
<b>04-MW-HT1B</b>	<b>2011-WS</b>	<b>Musik in historischer Perspektive 1B: Vorneuzeit 1</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
04-MW-HT1B-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 1B: Vorneuzeit 1	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
<b>04-MW-HT2B</b>	<b>2011-WS</b>	<b>Musik in historischer Perspektive 2B: Vorneuzeit 2</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-HT2B-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 2B: Vorneuzeit 2	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
<b>04-MW-HT6B</b>	<b>2011-WS</b>	<b>Musik in historischer Perspektive 6B: Vorneuzeit 3</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
04-MW-HT6B-1	2011-WS	Musik in historischer Perspektive 6B: Vorneuzeit 3	S/V	5	1		B/NB	Protokoll (4-5 S.) oder Referat (20-30 Min.) oder schriftliche Hausaufgabe (4-5 S.)			
<b>04-EM-AP</b>	<b>2011-WS</b>	<b>Außereuropäische Philologie</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
04-EM-AP-1	2011-WS	Außereuropäische Philologie	S	5	1		B/NB	Referat (Ca. 15 Min) mit Handout (Ca. 1 S)			
<b>04-EM-EE</b>	<b>2011-WS</b>	<b>Europäische Ethnologie</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
04-EM-EE-1	2011-WS	Europäische Ethnologie	S	5	1		B/NB	Referat (Ca. 15 Min) mit Handout (Ca. 1 S)			
<b>04-EM-ETH</b>	<b>2011-WS</b>	<b>Ethnologie</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
04-EM-ETH-1	2011-WS	Ethnologie	S	5	1		B/NB	Referat (Ca. 15 Min) mit Handout (Ca. 1 S)			
<b>04-EM-KA</b>	<b>2011-WS</b>	<b>Kulturanthropologie</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						
04-EM-KA-1	2011-WS	Kulturanthropologie	S	5	1		B/NB	Referat (Ca. 15 Min) mit Handout (Ca. 1 S)			
<b>04-EM-GL</b>	<b>2011-WS</b>	<b>Musik des 19., 20. und 21. Jahrhunderts aus globaler Perspektive</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EM-GL-1	2011-WS	Musik des 19., 20. & 21. Jahrhunderts aus globaler Perspektive	S	5	1		NUM	a) Referat (Ca. 15 Min) mit Handout (Ca. 1 S) und b) Hausarbeit (Ca. 6 S) und c) Mündliche Prüfung (Ca. 10 Min)	Deutsch und/oder Englisch		
<b>04-EM-FLD</b>	<b>2011-WS</b>	<b>Feldforschung</b>		<b>15</b>	<b>1</b>						
04-EM-FLD-1	2011-WS	Feldforschung	E+S	15	1		NUM	a) Seminararbeit (Ca. 12 S) oder b) Feldbericht (Ca. 12 S) oder c) Seminararbeit (Ca. 6 S) und Feldbericht (Ca. 6 S)	Deutsch und/oder Englisch		
<b>Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)</b>											
<b>04-EM-GRAD</b>	<b>2011-WS</b>	<b>Abschlussarbeit</b>		<b>30</b>	<b>1</b>						
04-EM-GRAD-1	2011-WS	Masterarbeit	A+S	20	4 Mo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (50-70 S)	Deutsch und/oder Englisch		
04-EM-GRAD-2	2011-WS	Abschlusskolloquium	K	10	1		NUM	Mündliche Prüfung (Ca. 30 Min)	Deutsch und/oder Englisch		